



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 356-357)**

Titel **Gesetz über die Abänderung des Zürcher Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891 und des Winterthurer Zuteilungsgesetzes vom 4. Mai 1919.**

Ordnungsnummer

Datum 06.04.1930

[S. 356] Art. I. Das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraß, Riesbach, Unterstraß, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich (Zuteilungsgesetz) vom 9. August 1891 wird in § 18 wie folgt abgeändert:

«§ 18. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden:

- a) Die Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Großen Stadtrates über Krediterteilungen für jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, sofern sie einen durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag überschreiten;
- c) von der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte;
- d) Motionen von Stimmberechtigten gemäß § 24.»

Art. II. Das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat vom 4. Mai 1919 wird in § 16 wie folgt abgeändert:

«16. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden:

- a) Die Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Großen Gemeinderates über Krediterteilungen für jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben, oder entsprechende Aus- // [S. 357] fälle in den Einnahmen, sofern sie einen durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag überschreiten;
- c) von der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte;
- d) Motionen von Stimmberechtigten gemäß § 22.»

Art. III. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Bis nach erfolgter Änderung der Gemeindeordnung und deren Genehmigung durch den Regierungsrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. April 1930,



wornach sich ergibt:	
Zahl der Stimmberechtigten	173800
Eingegangene Stimmzettel	110299
An nehmen de sind	62510
Verwerfende sind	26875
Ungültige Stimmen	69
Leere Stimmen	20845

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Zürcher Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891 und des Winterthurer Zuteilungsgesetzes vom 4. Mai 1919» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. April 1930.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Häberlin.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]